

Bund für Gesamtdeutschland

-DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

Bundsvorstand

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Düsseldorf, den 15.07.2012

Organklage

des BGD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzen Horst Zaborowski
und
den Bund für Gesamtdeutschland (BGD), vertreten durch den Bundesvorstand Horst Zaborowski,
beide über **Postfach 110135, 40501 Düsseldorf**,

Kläger

Gegen

den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den *Bundestagspräsidenten* Prof. Dr. Norbert Lammert, Berlin,

Beklagte,

wegen

Verletzung GG Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung] in Folge der Verabschiedung des Gesetzes
zum Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus – ESM-Vertrag -

in der Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 29. Juni 2012 zu Berlin.

Wir beantragen für Recht zu erkennen, daß die Mitglieder des Bundes für Gesamtdeutschland, sowie alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland mit der Verabschiedung und Ratifizierung des ESM-Vertrages von der freien Verfügbarkeit über einen Teil ihres Eigentums unwiderruflich ausgeschlossen werden.

Wir beantragen zu entscheiden, daß u.a. allein auf Grund dieser Tatsache der von Bundestag und Bundesrat beschlossene ESM-Vertrag als **grundgesetzwidrig** (im weitesteten Sinne sogar als **Hochverrat**, im Sinne von §§ 93 und 94 StGB) zu werten ist – somit also **nichtig ist** und in dieser Form **niemals in Kraft treten darf**.

Gründe:

Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind Eigentümer des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland. Die Abgeordneten der Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland sind ihre Verwalter.

Nichts anderes steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Art. 20. (2). Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (den Eigentümern). Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Eigentümer und Verwalter gemeinsam) ausgeübt.

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland tragen zu Erhalt und Mehrung ihres Eigentums durch Steuern und Abgaben, sowie durch ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Erwerbslebens bei.

Ohne ihren persönlichen Einsatz in freiwilligen Hilfsdiensten, sowie durch Geburt und Betreuung ihrer Kinder wäre der Bestand des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland nicht zu sichern.

Wenn die Verwalter nicht mehr in Sinne der Eigentümer handeln, ist es das Recht der Eigentümer ihr Eigentum vor Verlust zu schützen. Nichts anderes steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in

Art. 20. (4) Gegen jeden der es unternimmt, diese Ordnung (zwischen Eigentümer und Verwalter) zu beseitigen, haben alle Deutschen (die Eigentümer) das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Ein weiterer unabänderlicher Artikel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist Artikel 14

„Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Zu Art. 14 (1) und (2)

Unzweifelhaft ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz zur Regelung staatspolitischer Fragen für den Hoheitsbereich des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland.

Zu Art. 14 (3)

A Der Bezug auf „die Allgemeinheit“ beschränkt seine Gesetzeskraft nur auf das Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland.

B Eine Entschädigung liegt nicht mehr im Ermessen des Deutschen Bundestages, weil das Eigentum von den Abgeordneten (den Verwaltern) im Auftrag der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland (den Eigentümern) mit der Verabschiedung des ESM an den „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ („ESM“) unwiderruflich übertragen worden ist.

Mit dem ESM-Vertrag werden Teile der Hoheitsrechte des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland an eine internationale Finanzinstitution übertragen.

Artikel 1 Einrichtung und Mitglieder (1) Durch diesen Vertrag richten die Vertragsparteien untereinander eine internationale Finanzinstitution ein, die den Namen „Europäischer Stabilitätsmechanismus“ („ESM“) trägt.

Beim Vertragsabschluß im Anhang I und II beschlossene Gewichtungen verschieben sich zu ungunsten der BRD-Eigentümer – ausgewiesen in Artikel 10.

Artikel 10 Veränderungen des genehmigten Stammkapitals

(3) Wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union neues ESM-Mitglied, so wird das genehmigte Stammkapital des ESM automatisch erhöht, indem die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Beträge mit der Verhältniszahl aus dem Gewichtsanteil des neuen ESM-Mitglieds und dem Gewichtsanteil der bestehenden ESM-Mitglieder im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen angepassten Beitragsschlüssels multipliziert werden.

Die im Anhang II ausgewiesenen Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals, Anzahl der Anteile und Kapitalzeichnung (EUR) erhöht sich nicht – jedoch die Höhe der Bürgschaft erhöht sich.-

Ausgewiesen in Art. 21

Artikel 21 Anleiheoperationen

(1) Der ESM ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen und Institutionen Kapital aufzunehmen

Im Gouverneursrat hat die Bundesrepublik eine Stimme mit der Gewichtung nach Beitragsschlüssel von 27,1764. Mit dieser Gewichtung kann die Bundesrepublik Deutschland Abstimmungen im Gouverneursrat oder im Direktorium gegen das Eigentum der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland nicht verhindern.

(Artikel 4 Aufbau und Abstimmungsregeln

(7) Die Stimmrechte eines jeden ESM-Mitgliedes, die von dessen Beauftragten oder dem Vertreter des Letztgenannten im Gouverneursrat oder im Direktorium ausgeübt werden, entsprechen der Zahl der Anteile, die dem betreffenden Mitglied gemäß Anhang II am genehmigten Stammkapital des ESM zugeteilt wurden.

Anhang II Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals Anzahl Kapital- ESM-Mitglied der Anteilezeichnung (EUR)

Anzahl der Anteile Bundesrepublik Deutschland 1 900 248

Kapitalzeichnung /EUR Bundesrepublik Deutschland 190 024 800 000

Verzugszinsen in unbekannter Höhe gemäß Artikel 25 anzuerkennen, birgt ein hohes Risiko.

Artikel 25 Deckung von Verlusten

(2) Nimmt ein ESM-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absätze 2 oder 3 erforderliche Einzahlung nicht vor, so ergeht an alle ESM-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, daß der ESM die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält. Der Gouverneursrat beschließt geeignete Schritte, um sicherzustellen, daß das betreffende ESM-Mitglied seine Schuld gegenüber dem ESM innerhalb vertretbarer Zeit begleicht.

Der Gouverneursrat hat das Recht, auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen zu erheben.

Der ESM beansprucht Hoheitsrechte eines Staates ohne bei der UNO als Völkerrechtssubjekt registriert zu sein. Diese Hoheitsrechte außer bei den am ESM beteiligten Staaten einzufordern verletzen deren Hoheitsrechte und kommen einer Kriegserklärung gleich.

Artikel 32 Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen

(1) Um dem ESM die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm im Hoheitsgebiet eines jeden ESM-Mitgliedes der Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Artikel dargelegt sind. Der ESM bemüht sich um die Anerkennung seines Rechtsstatus und seiner Vorrechte und Befreiungen in anderen Hoheitsgebieten, in denen er Aufgaben wahrnimmt oder Vermögenswerte hält.

Mit dem Aufruf zum Eingreifen in die souveräne Justiz von Staaten durch eine gemäß

Artikel 1 (1) „internationale Finanzinstitution“ verläßt der ESM den bestehenden Rechtszustand freier europäischer Staaten.

Artikel 35 Persönliche Immunitäten (1) Im Interesse des ESM genießen der Vorsitzende des - Gouverneursrats, die Mitglieder des Gouverneursrats, die stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, die Mitglieder des Direktoriums, die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie der Geschäftsführende Direktor und die anderen Bediensteten des ESM Immunität vor der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen

(3) Jedes ESM-Mitglied trifft unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesen Artikel in seinem eigenen Recht in Kraft zu setzen, und unterrichtet den ESM entsprechend.

Mit dem im Anhang I ausgewiesenen Beitragsschlüssel des ESM

ESM-Mitglied	ESM-Schlüssel (%)
Königreich Belgien	3,4771
Bundesrepublik Deutschland	27,1464
Republik Estland	0,1860
Irland	1,5922
Hellenische Republik	2,8167
Königreich Spanien	11,9037
Französische Republik	20,3859
Italienische Republik	17,9137
Republik Zypern	0,1962
Großherzogtum Luxemburg	0,2504
Malta	0,0731
Königreich der Niederlande	5,7170
Republik Österreich	2,7834
Portugiesische Republik	2,5092
Republik Slowenien	0,4276
Slowakische Republik	0,8240
Republik Finnland	1,7974
Insgesamt	100,0

Und den im Anhang II Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals

ESM-Mitglied	Anzahl der Anteile	Kapital- zeichnung (EUR)
Königreich Belgien	243 397	24 339 700 000
Bundesrepublik Deutschland	1 900 248	190 024 800 000
Republik Estland	13 020	1 302 000 000
Irland	111 454	11 145 400 000
Hellenische Republik	197 169	19 716 900 000
Königreich Spanien	833 259	83 325 900 000
Französische Republik	1 427 013	142 701 300 000
Italienische Republik	1 253 959	125 395 900 000
Republik Zypern	13 734	1 373 400 000
Großherzogtum Luxemburg	17 528	1 752 800 000
Malta	5 117	511 700 000
Königreich der Niederlande	400190	40 019 000 000
Republik Österreich	194 838	19 483 800 000
Portugiesische Republik	175 644	17 564 400 000
Republik Slowenien	29 932	2 993 200 000
Slowakische Republik	57 680	5 768 000 000
Republik Finnland	125 818	125 818 000 000
Insgesamt	7 000 000	700 000 000 000

Bei diesen Fakten kann die Bundesrepublik Deutschland ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Eigentümer, nicht vor dem Zugriff auf ihr Eigentum schützen.

Bundesrepublik Deutschland Beitragschlüssel	27,1764
Bundesrepublik Deutschland Anzahl der Anteile	1 900 248
Bundesrepublik Deutschland Kapitalzeichnung (EUR)	190 024 800 000

Kapitel 2 Geschäftsführung

Artikel 4 Aufbau und Abstimmungsregeln

(2) Der Gouverneursrat und das Direktorium beschließen nach Maßgabe dieses Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen, mit qualifizierter Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit. Bei allen Beschlüssen ist die Beschlußfähigkeit erreicht, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, auf die insgesamt mindestens 2/3 der Stimmrechte entfallen, anwesend sind

Artikel 5 Gouverneursrat

(1) Jedes ESM-Mitglied ernennt ein Mitglied des Gouverneursrats und ein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied des Gouverneursrats ist ein Regierungsmitglied des jeweiligen ESM-Mitglieds mit Zuständigkeit für die Finanzen. Das stellvertretende Mitglied des Gouverneursrats ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Gouverneursratsmitglieds in dessen Namen zu handeln.

(2) Der Gouverneursrat beschließt entweder, seinen Vorsitz dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe genannten Präsidenten der Euro-Gruppe zu übertragen, oder er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können wieder - gewählt werden. Hat der amtierende Vorsitzende die für das Amt des Gouverneursratsmitglieds erforderliche Funktion nicht länger inne, so wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

Hochachtungsvoll



Stellvertretender BGD Landesverbandsvorsitzender NRW
und BGD Bundesvorsitzender

Zu erreichen über: Fernruf: 034443-20527 Mobil: 0151-10226857
Horst Zaborowski, Straße des Friedens 14, 06682 Teuchern

bfgd@gmx.de

BGD Postfach 11 01 35, 40501 Düsseldorf

<http://www.bgd1.com>

Konten:	Sparkasse Köln-Bonn	Konto-Nr.: 31018674	BLZ 370 501 98
	Stadtsparkasse Düsseldorf	Konto-Nr.: 15081789	BLZ 300 501 10